

Satzung

der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Iburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S 576 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), der §§ 29 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S 269, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S 88) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung vom 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Iburg ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Bad Iburg“ ist durch die Satzung vom 15.06.2017 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. Für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder,
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
5. für andere als in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 gehören insbesondere.

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnlichem
3. Der Einsatz oder die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch- und Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einrichtung einer Straßensperrung,
5. Eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnlichem,
6. eine Bergung oder Absicherung von Sachen,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
9. Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
10. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
11. eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung,
12. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 BrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sondereinsatzmittel oder Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Städte oder Gemeinden zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG entsprechend. Bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Die Kosten für Brandsicherheitswachen trägt der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 NBrandSchG).

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührensatz festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaum, Ölbindemittel usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (5) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (6) Unterliegt die Dienstleistung der Umsatzsteuer, so ist diese zusammen mit den Gebühren zu erheben. Die anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren des Tarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6 – Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheiden die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister oder deren Stellvertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Die angefallenen Kosten sind durch die im § 3 genannten Gebührenschildner zu tragen.

§ 7 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 – Haftung

Die Stadt Bad Iburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Iburg vom 01.07.2003 außer Kraft.

Bad Iburg, den 28.04.2023

(Siegel)



Stadt Bad Iburg


Große-Albers
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Iburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarif

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren je halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
	Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	25,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug	168,00 €
2.2	Einsatzleitwagen	68,00 €
2.3	Gerätewagen	94,00 €
2.4	Schlauchwagen	105,00 €
3.	Verbrauchsmaterialien, Entsorgung	
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Fehl- oder Falschalarm	
	Für einen böswilligen Falschalarm oder einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.	
5.	Brandsicherheitswachen und Verkehrsabsicherungen bei Umzügen	
5.1	Für vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) und Verkehrsabsicherungen bei Umzügen betragen die Gebühr je Angehörigen der Feuerwehr abweichend von Ziffer 1 je angefangene halbe Stunde 13,00 €. Der Einsatz von Fahrzeugen wird gemäß Ziffer 2 berechnet.	
5.2	Verkehrsabsicherungen bei Umzügen im Rahmen der Heimat- und Brauchtumspflege erfolgen gebührenfrei.	